

Satzung der Pony- und Pferdefreunde Rheinstetten

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Pony- und Pferdefreunde Rheinstetten.
Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76287 Rheinstetten
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Rheinstetten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - Förderung und Pflege des Sports
 - Förderung und Pflege des Tierschutzes
 - Förderung und Pflege des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes
 - Förderung und Pflege der Jugendhilfe
 - Förderung und Pflege des Gesundheitswesens
 - Förderung und Pflege des Brauchtums

und wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Gesundheit, sportlichen Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Kinder und Jugend, insbesondere durch Pferdesport und die Pflege des Sports
 - Förderung und Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den verschiedenen Disziplinen des Pferdesports einschließlich des artgerechten Umgangs mit Pferden
 - Initiieren von fachgerechter Ausbildung der Pferde und Pferdesportler und z.T. auch selbst durchzuführen
 - Förderung der Kinder und Jugend in ihrer Motorik, Sensorik und ihrer emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung insbesondere durch tiergestützte Reit-Erlebnispädagogik
 - breit gefächerte Angebote in Bereichen des Breiten- und Leistungssports insbesondere Pferdesport
 - Beachtung, Vermittlung und Förderung des Tierschutzgedankens insbesondere bei Haltung, Versorgung und Umgang mit Pferden
 - Beachtung, Vermittlung und Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens
 - Förderung des Reitens/Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und Unterstützung von Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf Ebene der Gemeinde und in Verbänden
 - Mitwirkung bei Koordinierungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
 - die Pflege aller aus dem Umgang mit Pferden zu schöpfenden Werte
- (3) Der Verein ist durch die Erfüllung seiner Aufgaben selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Vereins-/Organämter und -tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen, sowie Tätigkeitsvergütungen gegenüber ihnen und weiteren Personen, die für den Verein tätig sind, sind zulässig. Für diese Verträge ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand wird von §181 BGB, welcher das Verbot des Insichgeschäfts sowie der Mehrfachvertretung regelt, befreit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

1.1 Mitglieder können sein

- jede natürliche Person als aktives oder inaktives Mitglied, als Kurzzeitmitglied, Fördermitglied oder als Ehrenmitglied
- juristische Personen oder Personenvereinigungen.

1.2 Eine Kurzzeitmitgliedschaft ist für gesondert ausgeschriebene Angebote gültig, welche vom Vorstand festgelegt werden. Bei diesen Angeboten werden Teilnehmer, sofern sie noch nicht Mitglieder sind, durch ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung eines besonderen Beitrages zu Kurzzeitmitgliedern des Vereins mit allen sich aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Angebotes, was keiner gesonderten Kündigung bedarf. Der Mitgliedsbeitrag ist bereits in der Gebühr des entsprechenden Angebots enthalten.

1.3 Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

1.4 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

1.5 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrift-einzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen, die sich damit verpflichten, für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen, Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

1.6 Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitglieder-/Beitragsverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt und regelt sich aus der Datenschutzerklärung/-Ordnung des Vereins, die der Vorstand erlassen, ändern oder aufheben kann und nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei Kurzzeitmitgliedern mit Ende des entsprechenden Angebotes.

2.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von

drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2.3 Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- 2.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen, die Interessen oder die Fortentwicklung des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt b) seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt c) den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt d) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane missachtet oder gegen sie verstößt e) Tatsachen bekannt werden, welche die Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und die dem Verein bei der Aufnahme des Mitgliedes nicht bekannt waren. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig, bei Stimmengleichheit das Los. Ausgeschlossene Mitglieder können keine neue Mitgliedschaft im Verein beantragen.
- 2.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Davon bleiben Ansprüche des Vereins auf rückständige Zahlungen unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind zurückzugeben.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 3.1 Aktive, inaktive und Ehrenmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr haben, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3.2 Alle Mitglieder haben das Recht, a) an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, c) die Übungsstätten und Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierzu erlassenen Ordnungen zu benutzen.
- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, b) die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe zu beachten, c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, d) die Beiträge pünktlich zu entrichten e) Änderungen ihrer Daten wie Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Aktive Mitglieder unter 65 Jahren haben jährlich eine festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten oder werden ersatzweise zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet, unter 14-jährige sind hiervon befreit.

(4) Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen mit maximal dem doppelten Betrag eines Jahresbeitrages pro Mitglied sowie außerordentliche Beiträge, auch in Form von Pflichtarbeitsstunden bzw. deren finanzielle Abgeltung, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, geändert oder aufgehoben, Beiträge zu Kurzzeitmitgliedschaftsangeboten von den Vorsitzenden. Hierzu erlassene Beitragsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Aufnahmegebühren und erste Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann zur Aufnahme des Reitsportes und Benutzung der Anlagen berechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag entrichtet sind. Die laufenden Beiträge sind bis zum 31.3. des laufenden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu leisten, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

(5) Vereinskommunikation

Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt schriftlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

§ 4 Vereinsorgane, Haftung

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Haftung aller Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ist streitig, ob ein Organmitglied, ein besonderer Vertreter oder Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern die Satzung oder Ordnungen keine andere Zuständigkeitsregelung vorsehen. Sie werden durch Beschlussfassung geordnet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich ab dem 1. April statt. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zum 15. März des Versammlungsjahres in Textform beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn diese nach dem Minderheitsbegehren von 1/3 der Gesamtmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird oder das Vereinsinteresse dies erfordert.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Die Vorsitzenden haben das Recht, Gäste zu einzuladen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende stimmberechtigte volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung, Blockwahl (en bloc) und Briefwahl ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.

Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Änderung zu § 6 (3) erfordert Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Beschlüssen zu Zweckänderungen oder zur Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ansonsten ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und bei welcher eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreicht.

- (5) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und bei Wahlen die Ergebnisse verzeichnen muss. Sie ist vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie mindestens einem und bis zu fünf weiteren Mitgliedern/Ämtern. Es können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften einzeln. Bei Rechtsgeschäften über einer Verpflichtungssumme von 1500 € vertreten sie den Verein gemeinsam. Dies gilt nicht für Geschäfte, die in der bloßen Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen.
- (3) Der Vorstand – ausgenommen die beiden Vorsitzenden – wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden auf unbestimmte Zeit berufen, sie bleiben bis zur Niederlegung im Amt und können nur aus wichtigem Grund durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (4) Personalunion (außer 1. Vorsitzender mit 2. Vorsitzenden) ist zulässig, wenn die Besetzung eines Amtes Schwierigkeiten macht.
- (5) Kooption ist für bis zu zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig möglich, und wird durch den verbliebenen Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Amtsdauer besteht bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und erlassenen Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht einem anderen Organ zugewiesen hat und kann eine Geschäftsordnung und Vereinsordnungen verabschieden, ändern oder aufheben, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Über Entlastung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter ein Vorsitzender. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll muss die Beschlüsse im Wortlaut und bei Wahlen deren Ergebnisse enthalten; es ist von einem anwesenden Vorsitzenden und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Dabei dürfen der Zweck oder die Aufgaben des Vereins nach dieser Satzung nicht geändert werden. Die Änderungen müssen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ansonsten gilt § 5 (4). Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte frei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Rheinstetten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzung wurde am 07.09.2024 in Rheinstetten von der Gründungsversammlung errichtet und verabschiedet.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

Vorstehende Satzung wurde in der Vorstandssitzung vom 13.11.2024 durch Beschluß aufgrund Hinweisen des Registergerichtes Mannheim angepasst und abgeändert.

1. Vorsitzende Sabrina Heil

2. Vorsitzende Kerstin Dörfel

Vorstehende Satzung wurde in der Vorstandssitzung vom 14.12.2024 durch Beschluß aufgrund Hinweisen des Registergerichtes Mannheim angepasst und abgeändert.

1. Vorsitzende Sabrina Heil

2. Vorsitzende Kerstin Dörfel